

## **Anlage 4: Ergänzende Allgemeine Versorgungsbedingungen zur AVBFernwärmeV für den Fernwärmeversorgungsvertrag (Stand: 01.08.2026)**

### **1. Inbetriebsetzung und Betrieb der Kundenanlage**

- 1.1. Jede erstmalige und erneute Inbetriebsetzung der Kundenanlage setzt die vollständige Bezahlung der Hausanschlusskosten und des Baukostenzuschusses durch den Anschlussnehmer des in Bezug auf das vertragsgegenständliche Grundstück geschlossenen Netzanschlussvertrag Fernwärme voraus.
- 1.2. Für die erneute Inbetriebsetzung der Kundenanlage werden die in der Anlage 3 "Fernwärme Preisblatt" geregelten Pauschalen erhoben, soweit der Kunde die Außerbetriebssetzung der Kundenanlage zu vertreten hat. Die erneute Inbetriebsetzung gilt als Wiederaufnahme der Versorgung.
- 1.3. Mitteilungen nach § 15 Abs. 2 AVBFernwärmeV haben mindestens sechs Wochen vor der begehrten Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage sowie der Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen in Textform an das FVU zu erfolgen, soweit sich dadurch preisliche Bemessungsgrößen ändern oder sich die vertraglich vorzuhaltende Leistung erhöht.
- 1.4. Das FVU ist berechtigt, die Heizwasserdurchflussmenge durch entsprechende technische Einrichtungen derart zu begrenzen, dass die vertraglich vereinbarte Wärmeleistung (Anschlusswert) nicht überschritten werden kann.
- 1.5. Weitere technische Anforderungen für den Betrieb des Hausanschlusses und der Kundenanlage sind in den Technischen Anschlussbedingungen (TAB) des FVU festgelegt.

### **2. Duldungspflichten / Zutrittsrecht**

- 2.1. Mitarbeiter des FVU dürfen das nach § 8 AVBFernwärmeV duldungspflichtige Grundstück zur Durchführung von notwendigen Kontroll-, Unterhaltungs- und Reparaturmaßnahmen nach vorheriger Benachrichtigung unentgeltlich betreten.
- 2.2. Der Kunde gestattet nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des FVU Zutritt zu seinen Räumen und zu den in §§ 10 und 11 AVBFernwärmeV genannten Einrichtungen, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach der AVBFernwärmeV oder zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen erforderlich und dem Kunden zumutbar ist. Dieses Zutrittsrecht ist mit Abschluss des vorliegenden Vertrags ausdrücklich vereinbart.

- 2.3. Die wiederholte Verweigerung des berechtigten Zutrittsrechts ist eine Zuwiderhandlung im Sinne des § 33 Abs. 2 AVBFernwärmeV.

### 3. Messung / Abrechnung / Zahlungsbestimmungen / Abrechnungs- und Verbrauchsinformationen

- 3.1. Zur Messung der vom Kunden bezogenen Wärme installiert und betreibt das FVU die im Eigentum des FVU stehenden Messeinrichtungen, die den jeweils geltenden gesetzlichen Vorgaben entsprechen.
- 3.2. Hinweis: Wird im Gebäude des Kunden nach Vertragsschluss ein Smart-Meter-Gateway (SMGW) für den Messstellenbetrieb der Sparte Strom gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 2 MsbG installiert, ist der Kunde verpflichtet, das FVU hierüber zu informieren.
- 3.3. Die Abrechnung erfolgt einmal jährlich für das Kalenderjahr, sofern einzelvertraglich keine ausdrückliche abweichende Regelung getroffen worden ist.
- 3.4. Für die Abnahmestelle/n ist - sofern keine monatliche Abrechnung erfolgt - auf das Wärmeentgelt ein monatlicher Abschlag bis zum 15. des auf den der Lieferung folgenden Kalendermonats nach Maßgabe des § 25 AVBFernwärmeV fällig. Die Abschlagshöhe wird dem Kunden rechtzeitig mitgeteilt.
- 3.5. Zum Ende des vertraglich vereinbarten Abrechnungszeitraums erstellt das FVU eine Rechnung entsprechend den gesetzlichen Vorgaben. Sämtliche Rechnungsbeträge sind zwei Wochen nach Zugang der Rechnung, Abschläge zu dem vom FVU festgelegten Zeitpunkt fällig und ohne Abzug zu zahlen. Die weiteren Zahlungsmodalitäten ergeben sich aus der Anlage Fernwärme Zahlungsmodalitäten.
- 3.6. Das FVU stellt dem Kunden die Abrechnung sowie die Abrechnungs- und Verbrauchsinformationen entsprechend den gesetzlichen Vorgaben und auf dessen Wunsch elektronisch zur Verfügung.

### 4. Umfang der Fernwärmeversorgung

- 4.1. Hinsichtlich des Umfangs der Fernwärmeversorgung gilt § 5 AVBFernwärmeV.
- 4.2. Das FVU ist von seiner Leistungspflicht befreit, solange der Rücklauftemperaturbegrenzer an der Übergabestation aufgrund zu hoher, vertraglich nicht vorgesehener Rücklauftemperaturen geschlossen ist. Das FVU nimmt die Versorgung unverzüglich wieder auf, sobald die vertraglich vereinbarte Rücklauftemperatur wieder erreicht ist und der Rücklauftemperaturbegrenzer wieder geöffnet ist.

### 5. Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung

- 5.1. Ist eine Wiederaufnahme der Versorgung infolge festgestellter Mängel an der Kundenanlage, die der Kunde zu vertreten hat, oder aus sonstigen vom Kunden zu vertretenden Gründen nicht möglich,

werden dem Kunden die entstandenen Kosten für jeden Sondergang für die Wiederaufnahme der Versorgung mit einer Kostenpauschale entsprechend der in Ziffer 3 der Anlage Fernwärme Preisblatt-v3 geregelten Pauschale berechnet.

## 6. Haftung

- 6.1. Die Haftung für Schäden, die der Kunde durch Unterbrechung der Fernwärmeversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, richtet sich nach § 6 AVBFernwärmeV.
- 6.2. In den von § 6 AVBFernwärmeV nicht geregelten Haftungsfällen ist die Haftung der Parteien sowie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für schuldhaft verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde; dies gilt nicht bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d. h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten).
- 6.3. Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche auf anderen Umständen als Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den die haftende Partei bei Abschluss des jeweiligen Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die sie kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen.
- 6.4. Die Ersatzpflicht nach dem Haftpflichtgesetz wegen Sachschäden ist gegenüber einer juristischen Person des öffentlichen Rechts, einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen oder einem Kaufmann ausgeschlossen.
- 6.5. Die geschädigte Partei hat der anderen Partei einen Schaden unverzüglich mitzuteilen.

## 7. Änderung des Vertrages

- 7.1. Die Regelungen des Vertrags beruhen auf den gesetzlichen und sonstigen Rahmenbedingungen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses. Das vertragliche Äquivalenzverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung kann nach Vertragsschluss durch unvorhersehbare Änderungen der gesetzlichen oder sonstigen Rahmenbedingungen (z. B. durch Gesetzesänderungen, sofern deren konkreter Inhalt nicht bereits – etwa in der Phase zwischen dem Abschluss des förmlichen Gesetzgebungsverfahrens und dem Inkrafttreten – absehbar war), die die Vertragsparteien nicht veranlasst und auf die sie auch keinen Einfluss haben, in nicht unbedeutendem Maße gestört werden. In solchen Fällen sind die Vertragsparteien verpflichtet, den Vertrag unverzüglich insoweit anzupassen, als es die

Wiederherstellung des Äquivalenzverhältnisses von Leistung und Gegenleistung erforderlich macht.

Ebenso kann eine unbeabsichtigte Regelungslücke im Vertrag nicht unerhebliche Schwierigkeiten bei dessen Durchführung oder eine Störung des Äquivalenzverhältnisses von Leistung und Gegenleistung entstehen lassen (etwa, wenn die Rechtsprechung eine Klausel für unwirksam erklärt), die nur durch eine Anpassung zu beseitigen sind. Auch in solchen Fällen sind die Vertragsparteien verpflichtet, den Vertrag unverzüglich und ggf. rückwirkend auf den Zeitpunkt der Entstehung der Regelungslücke insoweit anzupassen, als es die Durchführung des Vertrags bzw. die Wiederherstellung des Äquivalenzverhältnisses von Leistung und Gegenleistung erforderlich macht.

7.2. Eine Anpassung der allgemeinen Versorgungsbedingungen i. S. v. § 1 Abs. 1 Satz 1 AVBFernwärmeV, die Bestandteile dieses Vertrages sind, nach Maßgabe des § 4 Abs. 2 AVBFernwärmeV bleibt unberührt.

7.3. Die Bestimmungen der Anlage Fernwärme Preisblatt-v3 bleiben von den Absätzen 1 und 2 unberührt.

## 8. Mitteilungspflichten

Der Kunde hat Schäden an der Kundenanlage, durch die Heizwasserverluste eintreten und/oder durch die die Qualität des Heizmediums verändert wird, dem FVU unverzüglich mitzuteilen und beseitigen zu lassen.

## 9. Eigentümerwechsel

Ist der Kunde Eigentümer des Grundstücks, so ist er verpflichtet, dem FVU jede Änderung der Eigentumsverhältnisse an dem vertragsgegenständlichen Grundstück unverzüglich mitzuteilen. Der Kunde genügt seiner Verpflichtung nach § 32 Abs. 4 Satz 2 und Satz 3 AVBFernwärmeV, wenn er eine Eintrittserklärung des neuen Grundstückseigentümers in den vorliegenden Vertrag nachweist.

## 10. Störungsdienst

Der 24-Stunden-Dienst-Fernwärme des FVU ist unter der Rufnummer 05655 9886-78 zu erreichen.

## 11. Geltung der AVBFernwärmeV und der FFVAV

- 11.1. Gemäß § 1 Abs. 1 AVBFernwärmeV sind die §§ 2 bis 34 AVBFernwärmeV in ihrer jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieses Vertrags. Die bei Vertragsschluss geltende Fassung der AVBFernwärmeV ist als Anlage "AVBFernwärmeV" beigefügt. Von den Vertragsparteien wirksam getroffene Regelungen, die von der AVBFernwärmeV abweichen, gehen den Regelungen der AVBFernwärmeV vor. Kommt es zu einer Aufhebung der gesamten AVBFernwärmeV, ohne dass eine entsprechende Nachfolgeregelung in Kraft tritt, gilt die jeweils letzte Fassung der AVBFernwärmeV unter Beachtung des Satz 3 als Vertragsbestandteil vereinbart.
- 11.2. Darüber hinaus gelten gemäß § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Verbrauchserfassung und Abrechnung bei der Versorgung mit Fernwärme und Fernkälte (FFVAV) vom 28.09.2021 (BGBl. I S. 4591) die Bestimmungen der FFVAV in Bezug auf die Verbrauchserfassung und Abrechnung sowie die in diesem Zusammenhang erforderliche Bereitstellung von Informationen in ihrer jeweils geltenden Fassung.

## 12. Streitbeilegungsverfahren

Das FVU weist darauf hin, dass es nicht verpflichtet ist, bei Streitigkeiten aus dem vorliegenden Vertrag oder über dessen Bestehen mit Kunden, die Verbraucher im Sinne des § 13 Bürgerliches Gesetzbuch sind, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes (VSBG) teilzunehmen, und dass es nicht an einem solchen Verfahren teilnimmt.

## 13. Datenschutz

- 13.1 Datenschutzrechtliche Hinweise und Informationen zum Widerspruchsrecht erhält der Kunde in der "Information zur Verarbeitung personenbezogener Daten" des FVU (Anlage "Datenschutz").
- 13.2 Die Vertragsparteien verpflichten sich, die der jeweils anderen Vertragspartei nach Art. 13 und/oder Art. 14 DS-GVO obliegenden Informationspflichten gegenüber den eigenen

Mitarbeitern, Erfüllungsgehilfen und Dienstleistern (betroffene Personen) zu erfüllen, wenn im Rahmen der Vertragserfüllung, zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen, zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung oder zur Wahrung berechtigter Interessen

- personenbezogene Daten betroffener Personen von einer Vertragspartei an die jeweils andere Vertragspartei weitergegeben werden und/oder
- betroffene Personen auf Veranlassung der einen Vertragspartei die jeweils andere Vertragspartei kontaktieren.

Hierfür verwendet die Vertragspartei, die die personenbezogenen Daten weitergibt bzw. auf deren Veranlassung die Kontaktaufnahme erfolgt, das ihr von der anderen Vertragspartei zur Verfügung gestellte Informationsblatt. Die „Information zur Verarbeitung personenbezogener Daten“ des FVU ist als Anlage "Datenschutz" beigefügt. Die Vertragsparteien sind nicht verpflichtet, das von der anderen Vertragspartei zur Verfügung gestellte Informationsblatt vor der Aushändigung an die betroffenen Personen zu prüfen. Sie sind weiterhin nicht berechtigt, das von der anderen Vertragspartei zur Verfügung gestellte Informationsblatt ohne vorherige Zustimmung zu ändern. Es obliegt ausschließlich der zur Information verpflichteten Vertragspartei, der anderen Vertragspartei ein den jeweils geltenden rechtlichen Anforderungen entsprechendes Informationsblatt zur Verfügung zu stellen und dieses bei Bedarf auch während der Vertragslaufzeit zu aktualisieren.

#### 14. Hinweise zur Information über sonstige Angebote

Hinweise zur Information über sonstige Angebote durch das FVU erhält der Kunde in der **Anlage 10** „Information über sonstige Angebote“.

#### 15. Informationen nach dem EDL-G

Im Zusammenhang mit einer effizienteren Energienutzung durch Endkunden wird von der Bundesstelle für Energieeffizienz eine Liste veröffentlicht, in der Energiedienstleister, Anbieter von Energieaudits und Anbieter von Energieeffizienzmaßnahmen aufgeführt sind. Weiterführende Informationen zu der sogenannten Anbieterliste und den Anbietern selbst erhält der Kunde unter [www.bfee-online.de](http://www.bfee-online.de). Er kann sich zudem bei der Deutschen

Energieagentur über das Thema Energieeffizienz umfassend informieren. Weitere Informationen erhält der Kunde unter [www.energieeffizienz-online.info](http://www.energieeffizienz-online.info).